

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom....., mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden

Auf Grund des § 99 Abs.4 des Forstgesetzes, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl.I Nr. 65/2002, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die in der Anlage 1 bezeichneten Wildbäche werden die Einzugsgebiete festgelegt.
- (2) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Lawinen werden die Einzugsgebiete festgelegt.
- (3) Die Abgrenzung der Einzugsgebiete erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage 3).

§ 2 Kundmachung

Die Anlagen 1, 2 und 3 werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- in alle Anlagen: beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung 10C-Forstwesen);
- in jene Teile der Anlagen, die die politischen Bezirke Leibnitz und Radkersburg betreffen: bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (Forstfachreferat);
- in jene Teile der Anlagen, die die politischen Bezirke Hartberg und Fürstenfeld betreffen: bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg (Forstfachreferat);
- in jene Teile der Anlagen, die die politischen Bezirke Graz-Stadt und Graz-Umgebung betreffen: bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (Forstfachreferat);
- in jene Teile der Anlagen, die den politischen Bezirk Liezen betreffen: bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen (Forstfachreferat Liezen bzw. Forstfachreferat Stainach);
- in jene Teile der Anlagen, die die übrigen politischen Bezirke betreffen; bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft (Forstfachreferat);

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit _____ in Kraft.

§ 4
Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden, LGBl.Nr. 73/2000, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:

